

Kurztitel

Elektrizitätsabgabegesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 201/1996

§/Artikel/Anlage

§ 2

Inkrafttretensdatum

01.06.1996

Außerkrafttretensdatum

14.07.1999

Text

§ 2. Von der Abgabe sind befreit:

1. Elektrizitätserzeuger, die die elektrische Energie ausschließlich für den Eigenbedarf erzeugen, wenn die Erzeugung und der Verbrauch pro Jahr nicht größer als 5 000 kWh ist,
2. die für die Erzeugung und Fortleitung der elektrischen Energie verwendete elektrische Energie.